

vorläufige Geschäftsordnung

Vorläufige Geschäftsordnung

(Stand 11.12.2018)

1. Stimmberechtigt sind die Delegierten und die Mitglieder des Landesvorstandes, redeberechtigt sind alle Mitglieder der Partei sowie geladene Gäste.
2. Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
3. Initiativanträge bedürfen, sofern der Parteitag ihre Behandlung beschließt, der Unterstützung von mindestens 30 Stimmberechtigten in schriftlicher Form. Der Annahmeschluss für Initiativanträge ist eine Stunde nach Eröffnung des Parteitages. Initiativanträge sind ausschließlich Anträge, deren Inhalt sich mit wichtigen Themen befasst, die erst nach dem Zeitpunkt des regulären Antragschlusses politische oder inhaltliche Relevanz erreicht haben. Initiativ- bzw. Beschlussanträge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, wenn deren Behandlung mit der vorläufigen Tagesordnung beschlossen worden ist. Über die Zulassung von Initiativanträgen entscheidet der Parteitag auf Vorschlag der Antragskommission.
4. Änderungsanträge sind keine Initiativanträge. Sie benötigen keine Unterstützungsunterschriften, können jedoch nur von Antragsberechtigten oder von stimmberechtigten und beratenden Parteitagsteilnehmerinnen oder Parteitagsteilnehmern eingereicht werden. Der Annahmeschluss für Änderungsanträge ist am Donnerstag vor dem Parteitag 18:00 Uhr.
5. Sachanträge werden von der Antragskommission in thematische Blöcke gegliedert. Pro Block kann von der Antragskommission eine so genannte Konsensliste zusammengestellt werden, auf der alle nach Meinung der Antragskommission konsensfähigen Anträge zusammengefasst werden. Diese Konsensliste wird zu Beginn der Beratung eines jeden Themenblockes aufgerufen und ohne weitere Debatte als Ganzes abgestimmt. Auf einfachen Antrag eines Delegierten kann der Antrag aus der Konsensliste herausgelöst werden.
6. Bei Sachanträgen erhalten zunächst die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das Wort, danach gibt bei Bedarf die Antragskommission ihre Stellungnahme ab. Nach abgeschlossener Diskussion wird zunächst über weitergehende Änderungsanträge abgestimmt. Lehnt der Parteitag diese ab, ist über die sonstigen Änderungsanträge abzustimmen. Zuletzt erfolgt die Abstimmung über den – gegebenenfalls geänderten – Sachantrag. Gibt es keine Änderungsanträge, wird der Antrag „in der vorliegenden Form“ abgestimmt.
7. Satzungsanträge bedürfen einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten. Dies gilt auch für Änderungsanträge zu vorliegenden Satzungsanträgen.

vorläufige Geschäftsordnung

8. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Antragstellerinnen oder Antragsteller erhalten außerhalb der Reihenfolge der Diskussionsrednerinnen oder Diskussionsredner das Wort. Die Redezeit beträgt 2 Minuten. Geschäftsordnungsanträge sind Anträge auf:
 - a. Redezeitbegrenzung
 - b. Abschluss der Redeliste und Abschluss der Debatte
 - c. Verlagerung eines Tagesordnungspunktes
 - d. Unterbrechung, Auflösung oder Verlagerung des Landesparteitages
 - e. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f. Ausschluss der Öffentlichkeit
 - g. Nichtbefassung mit einem Antrag
 - h. Beanstandung von Verfahrensfehlern
9. Abstimmungen über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgen, nachdem je eine Rednerin oder ein Redner für und gegen einen Antrag gesprochen haben.
10. Die Redezeit in der Diskussion beträgt höchstens 3 Minuten. Bei jeder weiteren Wortmeldung zum gleichen Tagesordnungspunkt beträgt die Redezeit höchstens 2 Minuten. Zur Einreichung von Anträgen stehen höchstens 5 Minuten zur Verfügung.
11. Wortmeldungen sind schriftlich einzureichen (Name und Unterbezirk). Das Rederecht erhalten abwechselnd Frauen und Männer. Sollte keine Rednerin oder kein Redner des einen Geschlechts auf der Redeliste stehen, wird nach der Reihenfolge des anderen Geschlechts verfahren. Rednerinnen oder Redner die sich zum jeweiligen Tagesordnungspunkt oder Antrag noch nicht zu Wort gemeldet haben, erhalten Vorrang (Erstrederecht).
12. Wahlen werden nach den Bestimmungen der Wahlordnung im Organisationsstatut und nach den Bestimmungen des Landesstatutes durchgeführt. Wahlen, die nicht zwingend gemäß § 3, Abs. 1 Wahlordnung geheim durchgeführt werden müssen, können in offener Abstimmung durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch unter den Stimmberechtigten erhebt.
13. Für den zügigen Ablauf bei Listenwahlen kann die Wahlkommission um weitere Mitglieder, die nicht Delegierte sind, ergänzt werden.
14. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss einer Debatte bzw. nach erfolgter Abstimmung zulässig und haben sich auf den Behandlungs- bzw. Abstimmungsgegenstand zu beziehen.
15. Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Über Zweifel in der Auslegung entscheidet das Tagungspräsidium.